

S a t z u n g
der Gemeinde Spiesen-Elversberg über den
Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg"

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt S. 1077) und des § 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbauens im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz – WoBauErlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 erläßt die Gemeinde Spiesen-Elversberg mit Be- schluß des Gemeinderates vom 6. Sept. 1995 die nachstehende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" umfaßt in Flur 5 die Flurstücke 15/3, 9/7 und 1/277 im Ortsteil Spiesen.

§ 2
Zweck und Ziel

Ziel der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutter- bachweg" ist die Errichtung von:

- 11 Mehrfamilienhäusern mit jeweils maximal 6 Wohneinheiten,
- zugehörigen 81 Stellplätzen und 12 Garagen,
- mehreren Stichstraßen zur Erschließung des Gebietes sowie
- Gemeinschaftsanlagen (z. B. Kinderspielplatz).

§ 3
Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der Abwägung über den Vorhaben- und Er- schließungsplan (Anlage).

§ 4
Verfahren

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

- Der Vorhabenträger WBUMA GmbH hat am 20. Okt. 1994 die Einleitung des Satzungs- verfahrens über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat am 17. März 1995 beschlos- sen, das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohnanlage Mutterbachweg" einzuleiten (§ 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG).

Der Beschuß über die Einleitung des Satzungsverfahrens wurde am 26. April 1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden (gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG) mit Schreiben vom 29. März 1995 an der Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beteiligt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist bis zum 2. Mai 1995 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Den Bürgern wurde vom 5. Mai 1995 bis zum 6. Juni 1995 die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. In diesem Zeitraum wurde der Satzungsentwurf mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BauGB-MaßnahmenG).
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26. April 1995 ortüblich bekanntgemacht.
- Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 29. Juni 1995 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13. Juli 1995 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 6. Sept. 1995 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil der Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz, BauGB i. V. m. § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmengesetz dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

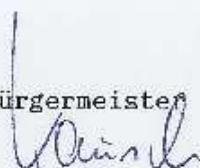
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 29.11.1995 ortüblich bekanntgemacht.

§ 5 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 29.Nov.1995 in Kraft getreten.

Spiesen-Eversberg, den 25. Sept. 1995

Der Bürgermeister



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH

[§ 9 ABS. 7 BAUGB]

0,44 z.B.

0,45 z.B.

TH **5,75 m**
RH **11,55 m**

GESCHOSE

II

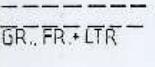
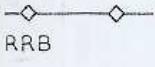
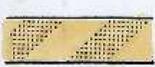


BAUWEISE

o



ST



DACHFORM KW

Ga
HAUSFORM



△

GRUNDFLÄCHENZAHL

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO]

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND § 16 ABS. 2 NR. 2 BAUNVO]

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, TRAUFHÖHE/ FIRSTHÖHE

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO]

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO]

GEPLANTE GEBAUDE MIT FIRSTRICHTUNG UND DACHFORM

[§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB]

OFFENE BAUWEISE

[§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 1 UND 2 BAUNVO]

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

[§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB]

STELLPLÄTZE

KINDERSPIELPLATZ

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

[§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB]

VERSORGUNGSLEITUNGEN

[§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB]

VORHANDENER ABWASSERKANAL

REGENRÜCKHALTEBECKEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

[§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB]

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

[§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB]

GEHÖLZPFLANZUNGEN

PRIVATE GRÜN - UND FREIFLÄCHEN

HAUSEINGANG UND EINGANGSBEREICHE

KRÜPPELWALMDACH

GARAGE

EINZELHAUS

PAVILLON

BAUMSCHEIBE

GARAGENEINFAHRT

POLLER

TEIL B: TEXTTEIL

FESTGESETZTE MASSNAHMEN (§ 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ I.V.M. BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung

analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 entsprechend § 3 Abs. 2 BauNVO (Reines Wohngebiet)

Es werden 11 Wohnhäuser mit je max. 6 Wohneinheiten errichtet. Je Gebäude werden 385,44 m² Wohnfläche geschaffen. In den Gebäuden werden je nach Nachfrage Wohnungen mit Größen von 48 m², 60m², 77m², 110 m² und 138 m² gebaut. In den 3 nördlichen Gebäuden werden je Gebäude giebelseitig 4 Garagen im Kellergeschoß errichtet.
Innerhalb der Wohngebäude sind gem. § 13 BauNVO Räume für freie Berufe zulässig.

2. Mass der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl

entsprechend § 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan, (bezogen auf das Rohbaumaß, planimetergenau)

2.2 Geschoßflächenzahl

entsprechend § 20 Abs. 2 BauNVO, siehe Plan (bezogen auf das Rohbaumaß, planimetergenau)

2.3 Vollgeschosse

entsprechend § 20 Abs. 1 und § 22 BauNVO, siehe Plan

2.4 Höhe baulicher Anlagen

hier: Traufhöhe und Firsthöhe entsprechend § 18 BauNVO

Die 11 Wohnhäuser werden mit einer max. Traufhöhe von 5,75 m und einer max. Firsthöhe von 11,55 m bezogen auf OK Rohdecke Erdgeschoß errichtet.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Gebäude werden an dem im Plan gekennzeichneten Standort errichtet. Die Rohbaumaße je Gebäude betragen 13,99 m x 11,99 m (ohne Balkon).

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Zufahrten, Zugänge und sonstige zur Wohnnutzung erforderliche Nebenanlagen (z.B. Pavillons) zulässig.

4. Bauweise

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4.1 Bauweise

Die Gebäude werden in offener Bauweise entsprechend § 22 Abs. 2 BauNVO errichtet.

4.2 Hausform

Die 11 Wohnhäuser mit je max. 6 Wohneinheiten werden als Einzelhäuser errichtet.

5. Stellung der baulichen Anlage

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlage ist in der Planzeichnung durch die Darstellung der Gebäude mit Firstrichtung festgesetzt.

6. Flächen für Stellplätze

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden insgesamt 81 Stellplätze errichtet. Eine Überdachung der nicht direkt vor den Gebäuden liegenden Stellplätze mittels Carports bzw. Pergolen ist zulässig.

In Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO werden außerhalb der gekennzeichneten Flächen keine weiteren Stellplätze gebaut.

7. Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	Auf der im Plan dafür vorgesehenen Fläche wird ein Kinderspielplatz angelegt.																												
8. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Die Erschließungsstraßen werden als Sichtstraßen angelegt. Sie werden verkehrsberuhigt und als niveaugleiche Mischfläche ausgebaut und mit Verkehrszeichen beschriftet. Die Breite der Nachbarstraßen beträgt 5,50 m bzw. 4,00 m, im Wendebereich (Wohnhof) 12,00 m. Der nördliche der beiden Wohnhöfe wird durch Poller vom Mutterbachweg abgetrennt.																												
9. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	siehe Plan, hier Abwasserkanal und Regenrückhaltebecken																												
10. Die mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	siehe Plan, hier: Abwasserkanal vorhanden, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 10/2																												
11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Aus Gründen des Grundwasserschutzes werden die Stellplätze wasserundurchlässig befestigt. Das von den Stellplätzen abfließende Wasser wird dem Schnittwasserkanal zugeleitet. Alle Gebäude werden mit einer Regenwasserrückgewinnungsanlage ausgestattet.																												
12. Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	<ul style="list-style-type: none"> die in der Planzeichnung eingezeichneten Bäume haben einen Stammdurchmesser von 12 - 14 cm erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB. 																												
13. Grün- und Freiflächen	<p>Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden die nicht überbauten Grundstücksflächen mit einer pflegeintensiven Wiese und einer stark aufgelockerten Baum- und Strauchpflanzung (max. 20%) angelegt. Innerhalb der nicht überbauten Flächen ist das Anlegen von Wegen und Plätzen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung möglich.</p> <p>Das im Plan dargestellte Regenrückhaltebecken wird als Feuchtbiotop hergestellt.</p> <p>Zur Abschirmung des Spielplatzes zum Straßenraum hin wird der Spielplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB durch eine 1,5 m breite Hecke aus einheimischen Gehölzen eingefasst. Die Hecke wird mit einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 x 1 m gepflanzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> für alle Pflanzungen werden nur Sträucher und Bäume der nachfolgenden Pflanzliste verwendet. <table border="1"> <tr> <td>Feldahorn</td> <td>Straucheiche</td> </tr> <tr> <td>Bergahorn</td> <td>Hundszunge</td> </tr> <tr> <td>Hängebirke</td> <td>Brombeere</td> </tr> <tr> <td>Hainbuche</td> <td>Himbeere</td> </tr> <tr> <td>Hartigregel</td> <td>Silberweide</td> </tr> <tr> <td>Hosel</td> <td>Schwarzer Holunder</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (eingriffelig)</td> <td>Besenginstern</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (zweigriffig)</td> <td>Mehlbeere</td> </tr> <tr> <td>Rotbuche</td> <td>Eberesche</td> </tr> <tr> <td>Esche</td> <td>Winterlinde</td> </tr> <tr> <td>Vogelkirche</td> <td>Sommerlinde</td> </tr> <tr> <td>Schleife</td> <td>Wolliger Schneeball</td> </tr> <tr> <td>Traubeneiche</td> <td>Diverse Obstbaumsorten [auschließlich Hochstämme]</td> </tr> <tr> <td>Schwarzkiefer</td> <td></td> </tr> </table>	Feldahorn	Straucheiche	Bergahorn	Hundszunge	Hängebirke	Brombeere	Hainbuche	Himbeere	Hartigregel	Silberweide	Hosel	Schwarzer Holunder	Weißdorn (eingriffelig)	Besenginstern	Weißdorn (zweigriffig)	Mehlbeere	Rotbuche	Eberesche	Esche	Winterlinde	Vogelkirche	Sommerlinde	Schleife	Wolliger Schneeball	Traubeneiche	Diverse Obstbaumsorten [auschließlich Hochstämme]	Schwarzkiefer	
Feldahorn	Straucheiche																												
Bergahorn	Hundszunge																												
Hängebirke	Brombeere																												
Hainbuche	Himbeere																												
Hartigregel	Silberweide																												
Hosel	Schwarzer Holunder																												
Weißdorn (eingriffelig)	Besenginstern																												
Weißdorn (zweigriffig)	Mehlbeere																												
Rotbuche	Eberesche																												
Esche	Winterlinde																												
Vogelkirche	Sommerlinde																												
Schleife	Wolliger Schneeball																												
Traubeneiche	Diverse Obstbaumsorten [auschließlich Hochstämme]																												
Schwarzkiefer																													

GESTALTUNG GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.U.M. § 83 ABS. 4 LBO

FASSADE	
<ul style="list-style-type: none"> Die Wohngebäude werden in Form, Farbe, Material einheitlich aufeinander abgestimmt erstellt. Sie erhalten einen hellen Kunstharsatzputz mit Wandbelümmung. Die Fenster, Fenstertüren und die Haustür werden aus Holz hergestellt. 	
<ul style="list-style-type: none"> Errichtet werden zwei Gebäudetypen, die sich in der Fassadengestaltung unterscheiden. Der Standort der Gebäudetypen ist der Plandarstellung zu entnehmen. 	
DACH	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Wohnhäuser werden alle mit einem Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 42° gebaut. Die Dächer werden einheitlich mit roten Ziegeln gedeckt. Der Kaminkopf wird mit Eternitschiefer verkleidet. Der Dachüberstand ca. 30 - 50 cm wird obereilig mit Holz verbreitert. Die Dachaufbauten werden als Spitzgauben hergestellt.
AUSSENANLAGEN	
	<ul style="list-style-type: none"> Der Eingangsbereich wird mit Blocksteinen oder Pallisoden hergestellt. Die Gehwege zu den Gebäuden werden mit Verbundsteinen befestigt.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEM. § 8A BNATSCHE

All die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen gem. § 9 Abs. 20 und 25 a BauGB werden als Ausgleichsmassnahmen vom Eingriffsvorursacher übernommen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Gelungsbereichs	siehe Plan
---------------------------------------	------------

HINWEISE

<ul style="list-style-type: none"> Das Planungsgebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes "Spieser - Mühlthal". Es werden folgende Richtlinien beachtet: <ul style="list-style-type: none"> Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen [Recyclingbaustoffen] und industrielle Nebenprodukte im Erd- und Stoßbereich aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiAbW-Wag). Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten (RiAbW-Wag). Dafür werden Druckrohren der Entwässerung durchgeführt und die Druckprüfungsunterlagen der Unteren Bauleitungsbehörde übergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird bei Baumpflanzungen beachtet. Im Gelungsbereich des Vorhaben- u. Erschließungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Daher wird der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet. Im Gelungsbereich des Vorhaben u. Erschließungsplanes ist möglicherweise Bergbau umgegangen. Bei Ausschachtungsarbeiten wird daher auf Anzeichen von altem Bergbau gesucht. Bei Entdeckung von Anzeichen von altem Bergbau wird dies dem Oberbergamt mitgeteilt.
--	---

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbau-landesgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG), Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz -WoBauErlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau-land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr.

57/1988, S. 1373)

- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau-land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau-land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger WBUMA GmbH hat am 20.10.1994 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen - Elversberg hat am 17.03.1995 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohnanlage Mutterbachweg" einzuleiten (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen-gesetz).

Der Beschuß über die Einleitung des Satzungsverfahrens wurde am 26.04.95 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden (gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG) mit Schreiben vom 29.03.95 an der Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes beteiligt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist bis zum 02.05.95 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Den Bürgern wurde vom 05.05.95 bis zum 06.06.95 Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG). In diesem Zeitraum wurde der Satzungsentwurf mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.04.95 ortsüblich bekanntgemacht.

- Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 29.06.95 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13.07.95 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Spiesen-Elversberg, den 14.07.95 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 06.09.95 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg", mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil der Satzung, beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung.

Spiesen-Elversberg, den 07.09.95 Der Bürgermeister

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde als Bestandteil der Satzung ausgefertigt.
- Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gem. § 11 Abs. 3, 1. Halbsatz i.V.m. § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen-gesetz dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

Saarbrücken, den 03.11.95 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
gez. Heß Az. 61-6365794
14/24

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 29.11.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnanlage Mutterbachweg" in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.11.95 in Kraft getreten.

Spiesen-Elversberg, den 29.11.95 Der Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

"WOHNANLAGE MUTTERBACHWEG" SPIESEN - ELVERSBERG

▲ BEARBEITET IM AUFRAG DER WBUMA GMBH

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

ENTWURF:
CHRISTIANE SCHWARZ

PROJEKTBEARBEITUNG:
THOMAS EISENHUT

PLANDESIGN:
GISELA DEBOLD

▲ AUGUST 1995

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTELEITER:

DIPL-ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

0 5

25

50

M = 1:500

